



## Sitzungsvorlage

B 2022/200/5374

öffentliche Sitzungsvorlage

### Federführung

Fachdienst Finanzen, Steuern und Abgaben

Auskunft erteilt Herr Michael Jathe  
Telefon 02522 / 72-212  
E-Mail michael.jathe@oelde.de

### Zweite Verlängerung der Frist für die Umsetzung der gesetzlichen Neuregelung zur Umsatzbesteuerung der Kommunen (§ 2b UstG)

| Beratungsfolge | Zuständigkeit | Termin     |
|----------------|---------------|------------|
| Rat            | Entscheidung  | 19.12.2022 |

### Beschlussvorschlag

Der Rat stimmt einer Verlängerung des Optionszeitraums nach § 27 Umsatzsteuergesetz zur vorübergehenden weiteren Anwendung der alten Umsatzsteuerrechtslage bis zum 31.12.2024 im Rahmen der neuen gesetzlichen Möglichkeit zu und ermächtigt die Hauptverwaltungsbeamtin alle notwendigen Erklärungen im Zusammenhang mit der Verlängerung gegenüber den Finanzbehörden abzugeben, sofern sich nicht bereits die Verlängerung automatisch aus der gesetzlichen Neuregelung ergibt. Die Verlängerung des Optionszeitraumes gilt auch für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Forum Oelde.

## Sachverhalt

Mit dem Steueränderungsgesetz 2015 vom 02.11.2015 wurde das Umsatzsteuergesetz um eine Vorschrift ergänzt, welche die Besteuerung der juristischen Personen des öffentlichen Rechts neu regelt. Die Neuregelung in § 2b Umsatzsteuergesetz (UstG) trat grundsätzlich ab dem 01.01.2017 in Kraft. Eine juristische Person des öffentlichen Rechts konnte gegenüber dem Finanzamt allerdings einmalig erklären, dass sie die bisherige, alte Umsatzsteuerrechtslage für sämtliche nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2021 ausgeführten Leistungen weiterhin anwenden will (sogenannte Optionserklärung).

Durch Ratsbeschluss vom 24.10.2016 (Vorlage B 2016/201/3581) wurde die Verwaltung ermächtigt, durch ihren Hauptverwaltungsbeamten als gesetzlichen Vertreter die Optionserklärung nach § 27 Abs. 22 UstG abzugeben. Laut Ratsbeschluss sollte sich die Erklärung zunächst auf den maximal zulässigen Optionszeitraum von fünf Jahren erstrecken. Weitere Information zum Thema neues Umsatzsteuerrecht enthält die als Anlage 1 beigefügte Vorlage B 2016/201/3581.

Mit Ratsbeschluss zur Sitzungsvorlage B 2020/201/4621 vom 07.09.2020 wurde bereits einmal einer vom Gesetzgeber im Rahmen des neu eingeführten § 27 Abs. 22 a UstG ermöglichten Verlängerung des Optionszeitraums bis zum 31.12.2022 durch den Rat der Stadt Oelde zugestimmt. Die Vorlage B 2020/201/4621 ist informatorisch als Anlage 2 ebenfalls beigefügt.

Gemäß Schnellbrief 547/2022 des Städte- und Gemeindebundes NRW soll nun mit deutlicher Wahrscheinlichkeit eine weitere Verlängerung des Optionszeitraums bis zum 31.12.2024 erfolgen. Bis dato ist die Verlängerung noch nicht im Jahressteuergesetz 2022 aufgenommen worden. Von einer Fristverlängerung kann aber ausgegangen werden. Um nun Rechtssicherheit zu gewährleisten, wird ein Beschluss über die Zustimmung durch den Rat notwendig. Das neue Umsatzsteuerrecht wird somit erst ab 01.01.2025 bei der Stadt Oelde angewendet.

Die zweite Verlängerung der Übergangsregelung beziehungsweise des Optionszeitraums wird neben zeitlichen Aspekten, insbesondere auch aufgrund noch ungeklärter Fragen, begrüßt. Bei vielen Städten bestehen noch immer offene Fragen und ein erheblicher Interpretationsbedarf bei der Umsetzung des § 2b UstG. Ebenfalls sind viele Fragen der Auslegung des neuen § 2b UstG noch nicht durch die Finanzbehörden abschließend geklärt, sodass bei vielen Sachverhalten eine große Rechtsunsicherheit besteht.

Weiterhin ist der Beschluss des Landtags NRW vom 28.09.2022, die Leistungen der Volkshochschulen ebenfalls mit der neuen Gesetzeslage steuerfrei zu stellen, bis dato noch nicht von den zuständigen Ministerien in geltendes Recht umgewandelt worden. Auch hier besteht eine große Rechtsunsicherheit, welche Kurse nach zukünftig geltender Rechtsauslegung steuerfrei bzw. steuerpflichtig sind.

Vorteilhaft für die Stadt Oelde ist die Verlängerung ebenfalls hinsichtlich der in 2024 einzuführenden neuen Finanzsoftware Infoma. In der aktuellen Finanzsoftware mps müssen aufgrund der Verschiebung keinerlei Pflege- und Anpassungsleistungen durch den aktuellen Datendienstleister erfolgen.

Im Rahmen der neuen Entwicklung wurden die kreisangehörigen Kommunen sowie der Kreis Warendorf angefragt. Alle Kommunen, die auf die Anfrage geantwortet haben, inklusive der Städte Ahlen und Beckum sowie der Kreis Warendorf selber, werden von der Verlängerung Gebrauch machen. Im Rahmen der Einheitlichkeit und eines kreisweiten stringenten Handelns ist es ebenfalls dringend geboten, diese Verlängerung anzunehmen und zu befürworten. Als Anlage 3 ist der Schnellbrief 547/2022 des Städte- und Gemeindebundes NRW beigefügt.

## **Anlagen**

Anlage 1 - Ratsbeschluss zur Optionserklärung (B 2016/201/3581)

Anlage 2 - Ratsbeschluss zur Verlängerung der Optionsfrist (B 2020/201/4621)

Anlage 3 - Schnellbrief 547/2022 des StGB NRW